

## NOSTRIFIZIERUNG an der Medizinischen Universität Graz

Die Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Doktoratsstudiums durch das mit Studienangelegenheiten befassende Organ.

Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, die in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist.

Rechtsgrundlagen für das Nostrifizierungsverfahren an der Medizinischen Universität Graz sind der **§ 90 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002)** sowie **§§ 62-67 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Medizinischen Universität Graz**.

**§ 90 Universitätsgesetz 2002** lautet:

(1) Die Antragstellung betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen.

(2) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.

(3) Die Nostrifizierung ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

(4) Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

(5) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt 150 Euro. Die Taxe ist im Voraus zu entrichten, sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Hinweis: Das Recht der Antragstellung auf Nostrifizierung ist wie bisher eingeschränkt auf jene Personen, die sie für die Berufsausübung oder Fortsetzung der Ausbildung in Österreich zwingend benötigen. Dies bedeutet, dass Personen, denen der Berufszugang aufgrund von anderen Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund europäischer Anerkennungsregelungen (Richtlinien etc.), ohnehin zusteht, kein Recht auf Nostrifizierung haben. Die Anerkennung der nach dem Studienabschluss erfolgten Spitalstätigkeit bzw. (selbständigen und unselbständigen) Berufsberechtigung erfolgt ausschließlich durch die Ärztekammer.

## Satzung der Medizinischen Universität Graz §§ 62-67 Satzungsteil Nostrifizierung

### § 62. Antragstellung

- (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.
- (2) Die Antragstellung betreffend Nostrifizierung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.
- (3) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig an einer anderen inländischen Universität einzubringen.
- (4) Das Rektorat kann Anmeldefristen für die Einbringung von Anträgen auf Nostrifizierung festlegen.
- (5) Im Antrag sind das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.
- (6) Mit dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise vorzulegen:

1. Original der Urkunde über den erfolgreich absolvierten Abschluss des entsprechenden Studiums an einer im Studienland staatlich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, welches im Ausstellungsland Ausbildungsvoraussetzung für die humanmedizinische Tätigkeit ist;

2. Original des Reisepasses;

3. Nachweise über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungen (insb. Prüfungszeugnisse, Curricula, Studienbuch/Index) mit Angaben der Stundenanzahl/ECTS-Anrechnungspunkte;

4. Nachweis über allfällige wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit), Vorlage des Originals bzw. der Originale mit selbst verfasster deutsch- oder englischsprachiger Zusammenfassung;

5. Lebenslauf, aus dem insbesondere der Bildungsweg und eine allfällige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind;

6. Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Nostrifizierungswerberin oder des Nostrifizierungswerbers in Österreich erforderlich ist;

7. Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder Bekanntgabe einer oder eines Zustellbevollmächtigten (persönlich vor Ort unterfertigt oder mittels notariell beglaubigter Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung;

8. Nachweis über die für das Nostrifizierungsverfahren notwendigen Deutschkenntnisse (zumindest auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Der Nachweis wird durch folgende in Österreich anerkannte Sprachdiplome, welche zum Zeitpunkt der Vorlage (gerechnet ab dem Datum der Prüfung) nicht älter als drei Jahre sein dürfen, erbracht: Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD Zertifikat C1), Goethe-Institut e.V.

(Goethe Zertifikat C1), Telc GmbH (telc Deutsch C1), Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD II), Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF Niveau 5), Österreichischer Integrationsfonds Test (C1 ÖIF-Test) oder Sprachkompetenznachweis eines österreichischen universitären Sprachenzentrums auf dem Niveau C1. Der\*die Dekan\*in für studienrechtliche Angelegenheiten kann weitere Nachweise, die den genannten Zertifikaten gleichwertig sind, anerkennen. Weiters wird die Kenntnis der deutschen Sprache zumindest auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen mit einem Reifeprüfungszeugnis einer deutschsprachigen Schule (mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch) bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule oder mit dem Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mit Deutsch als Unterrichtssprache;

9. Einzahlungsbestätigung der Nostrifizierungstaxe;

10. unterfertigte Zustimmungserklärung zur elektronischen Verarbeitung der persönlichen Daten für die gemeinsame Abwicklung des Nostrifizierungsverfahrens durch die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien;

11. unterfertigte Zustimmungserklärung zur Durchführung der allenfalls notwendigen Dokumentenüberprüfung an der ausländischen Universität;

12. Abgabe einer Erklärung, dass der\*die Nostrifizierungswerber\*in zur persönlichen Mitwirkung im Nostrifizierungsverfahren verpflichtet ist. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Vorlage der erforderlichen Unterlagen samt Übersetzung und Beglaubigung sowie eine allenfalls notwendige Teilnahme am Stichprobentest;

(7) Sämtliche Unterlagen sind mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen zu versehen und im Original oder - sofern nicht ausdrücklich das Original gefordert wird - in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift und - bei Dokumenten, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind - unter Beischluss einer mit dem Original fix verbundenen Urkunde durch eine gerichtlich beeidigte Übersetzerin oder einen gerichtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen. Für die Abgabe aller Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Fotokopien anzufertigen.

(8) Von der Vorlage einer Übersetzung der wissenschaftlichen Arbeit(en) kann abgesehen werden, wenn die Wissenschaftlichkeit der Arbeit(en) auch ohne Übersetzung festgestellt werden kann.

(9) Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

### § 63. Ermittlungsverfahren

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung vergleichbar und die Regelstudienzeit des Studiums nicht kürzer als 80 % der Regelstudienzeit des entsprechenden inländischen Studiums an der Medizinischen Universität Graz ist.

## § 64. Österreichweit akkordiertes Nostrifizierungsverfahren für Studien der Humanmedizin

(1) Eine grundsätzliche Vergleichbarkeit ist insbesondere gegeben, wenn im Studium Lehrinhalte in entsprechendem Umfang aus folgenden Fachbereichen vorhanden sind:

1. Innere Medizin;
2. Kinder- und Jugendheilkunde;
3. Neurologie;
4. Chirurgie;
5. Gynäkologie;
6. Dermatologie;
7. Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten;
8. Psychiatrie;
9. Augenheilkunde;
10. Notfall- und Intensivmedizin;

(2) Auf Grund der durchgeführten Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten:

1. den Nostrifizierungsantrag abweisen, wenn festgestellt wurde, dass eine Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Ausbildung auch nicht durch die Vorschreibung von Auflagen erreicht werden kann;
2. ohne weitere Prüfung einen Nostrifizierungsbescheid unter Vorschreibung der jedenfalls abzulegenden Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin ausstellen oder
3. feststellen, dass zur inhaltlichen Prüfung ein schriftlicher und gegebenenfalls praktischer Stichprobentest notwendig ist. Aufgrund des Testergebnisses und der vorgelegten Unterlagen kann der Nostrifizierungswerberin oder dem Nostrifizierungswerber als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden, Frist aufgetragen werden.

(3) Der Stichprobentest erfolgt schriftlich über folgende Fachbereiche:

Satzung Medizinische Universität Graz | Stand: MTBl. vom 26.03.2025 | 41

1. Innere Medizin;
2. Kinder- und Jugendheilkunde;
3. Neurologie;
4. Chirurgie;
5. Gynäkologie;
6. Dermatologie;
7. Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten;
8. Psychiatrie;
9. Augenheilkunde;
10. Notfall- und Intensivmedizin.

(4) Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wird ein gemeinsamer Stichprobentest der Medizinischen Universitäten Innsbruck, Graz und Wien durchgeführt. Das Ergebnis des Stichprobentests ist für alle Medizinischen Universitäten gültig und bindend.

(5) Ein Fachbereich des Stichprobentests gilt als positiv absolviert, wenn zumindest 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

(6) Nostrifizierungswerberinnen und -werbern, welche nicht zumindest sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (sechs oder mehr), werden im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen für die negativen Fachbereiche und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.

(7) Nostrifizierungswerberinnen und -werbern, welche weniger als sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (fünf oder weniger), werden im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen des Regelstudiums und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind die Fachbereiche Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.

#### **§ 65. Sonstige Nostrifizierungsverfahren**

Als Beweismittel ist auch für andere Studien an der Medizinischen Universität Graz ein Stichprobentest in mündlicher oder/und schriftlicher und gegebenenfalls praktischer Form zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

#### **§ 66. Nostrifizierungsbescheid**

(1) Die Nostrifizierung ist von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin/der Antragsteller an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

(2) Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kann der Nostrifizierungswerberin oder dem Nostrifizierungswerber als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist, aufgetragen werden.

(3) Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

(4) Die Nostrifizierungstaxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

## § 67. Allgemeines

(1) Die im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen sind Prüfungen im Sinne des UG idgF. Zur Absolvierung der im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen werden die Nostrifizierungswerberinnen und Nostrifizierungswerber als außerordentliche Studierende zum Diplomstudium der Humanmedizin bzw. zum Zahnmedizin zugelassen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl ist mit der Zulassung als außerordentliche Studierende ausschließlich nach Maßgabe verfügbarer Plätze möglich.

(2) Die Bestimmungen des UG idgF über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind im Nostrifizierungsverfahren selbst nicht anzuwenden. Der Stichprobentest ist keine Prüfung gemäß UG idgF und kann nur einmal abgelegt werden.

(3) Die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber kann im Falle eines negativen Nostrifizierungsbescheides einen Antrag auf Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin und/oder Zahnmedizin nach Maßgabe der Regelungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und/oder nach Maßgabe der jeweiligen Aufnahmeverfahren für die Zulassung zu den Diplomstudien Human- bzw. Zahnmedizin

### Ablauf des Nostrifizierungsverfahrens

#### 1. Einreichen der Unterlagen

Im Antrag sind das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.

Sie benötigen folgende Dokumente:

- Original des Reisepasses
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder Bekanntgabe einer oder eines Zustellbevollmächtigten (persönlich vor Ort unterfertigt oder mittels notariell beglaubigter Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung.
- Allfällige Urkunden über Namenänderungen (zB Heiratsurkunde)
- Original der Urkunde (Diplom) über den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Studiums an einer im Studienland staatlich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung welches im Ausstellungsland Ausbildungsvoraussetzung für die humanmedizinische Tätigkeit ist.
- Nachweise über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen/ Kurse und die abgelegten Prüfungen (insb. Studienbuch, Notenindex, Prüfungszeugnisse, Studienplan) mit Angaben der Stundenanzahl /ECTS.
- Nachweis über allfällige wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit), Vorlage des Originals bzw. der Originale mit selbstverfasster deutsch- oder englischsprachiger Zusammenfassung
- Nachweis über die für das Nostrifizierungsverfahren notwendigen Deutschkenntnisse (zumindest auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Der Nachweis wird durch folgende in Österreich anerkannte Sprachdiplome, welche zum Zeitpunkt der Vorlage (gerechnet ab dem Datum der Prüfung) nicht älter als drei Jahre sein dürfen, erbracht: Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD Zertifikat C1), Goethe-Institut e.V. (Goethe Zertifikat C1), Telc GmbH (telc Deutsch C1), Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD II), Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF Niveau 5), Österreichischer Integrationsfonds

Test (C1 ÖIF-Test) oder Sprachkompetenznachweis eines österreichischen universitären Sprachenzentrums auf dem Niveau C1. Der\*die Dekan\*in für studienrechtliche Angelegenheiten kann weitere Nachweise, die den genannten Zertifikaten gleichwertig sind, anerkennen. Weiters wird die Kenntnis der deutschen Sprache zumindest auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen mit einem Reifeprüfungszeugnis einer deutschsprachigen Schule (mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch) bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule oder mit dem Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mit Deutsch als Unterrichtssprache;

- Lebenslauf
- Nachweis über die bezahlte Nostrifizierungstaxe in Höhe von € 150,--
- Nachweis über die Notwendigkeit der Nostrifizierung für die Berufsausübung bzw. die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich.
- Zustimmungserklärung

## 2. Ermittlungsverfahren

Die Dekanin/ der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung vergleichbar und die Regelstudienzeit des Studiums nicht kürzer als 80% der Regelstudienzeit des entsprechenden inländischen Studiums der Medizinischen Universität Graz ist

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wird ein gemeinsamer schriftlicher Stichprobentest (mit Multiple Choice Fragen) mit den Medizinischen Universitäten Wien und Innsbruck durchgeführt. Das Ergebnis ist für alle Med. Universitäten in Österreich bindend und gültig.

Der Stichprobentest erfolgt über folgende Fachbereiche:

- Innere Medizin
- Kinder- und Jugendheilkunde
- Neurologie
- Chirurgie
- Gynäkologie
- Dermatologie
- Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten
- Psychiatrie
- Augenheilkunde
- Notfall- und Intensivmedizin

Ein Fachbereich gilt als positiv absolviert, wenn zumindest 60% der Fragen richtig beantwortet wurden.

Man kann beim Stichprobentest nicht „durchfallen“ Der Stichprobentest hat lediglich Einfluss auf die Zahl der abzulegenden Prüfungen (siehe Punkt 3).

Für den Stichprobentest sind Deutsch-Sprachkenntnisse erforderlich!

### 3. Bescheid über allenfalls abzulegende Prüfungen -Auflagenbescheid

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens erfolgt die Ausstellung eines Bescheides über die abzulegenden Prüfungen und zu erbringenden Studienleistungen mit Angabe einer dafür eingeräumten Frist. Mit diesem Bescheid wird auch die Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r ausgesprochen.

Ab der Zustellung des voraussichtlichen Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens haben Sie vier Wochen Frist zur Stellungnahme.

### 4. Zulassung an der Medizinischen Universität Graz

Kontakt: [studium@medunigraz.at](mailto:studium@medunigraz.at)

### 5. Nostrifizierungsbescheid -Abschlussbescheid

Nach vollständiger positiver Absolvierung der im Auflagenbescheid festgestellten Auflagen (Prüfungen/Studienleistungen) wird der Abschlussbescheid ausgestellt.

Kontakt:

Christina Bischof, MBA MSc., [christina.bischof@medunigraz.at](mailto:christina.bischof@medunigraz.at)